

Positionen einer
noch günstigeren
Werkstatt sind tabu

► Fiktive Abrechnung

Kein zweiter Verweis nach akzeptierter Verweiswerkstatt

| Verweist der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung (Fahrzeug älter als drei Jahre, nicht scheckheftgepflegt) zu Recht auf eine andere Werkstatt und akzeptiert der Geschädigte das ausdrücklich, kann der Versicherer nicht im Rechtsstreit um einzelne Positionen auf eine noch günstigere Werkstatt verweisen. Zu diesem Schluss ist das AG München gelangt. |

Der Geschädigte hatte durch seinen Anwalt mitteilen lassen, dass er mit dem Verweis auf die Preise der vom Versicherer benannten Werkstatt einverstanden ist. Er hat den von ihm eingeschalteten Sachverständigen gebeten, den Schaden nachzukalkulieren, und zwar auf Grundlage der nun relevanten Stundenverrechnungssätze. Damit hat er vollständigen Schadenersatz eingefordert. Der Versicherer hingegen wollte noch technische Abzüge machen. Im Prozess darum kam der Versicherer nun mit noch niedrigeren Stundenverrechnungssätzen daher.

Das AG sah den Auftrag des Geschädigten an den Sachverständigen, den Schaden neu zu kalkulieren, als Disposition des Geschädigten aufgrund der Kommunikation mit dem Versicherer an. Der hatte nach der Reklamation wegen der technischen Abzüge mitgeteilt, er bleibe bei der Abrechnung. Daraufhin durfte der Geschädigte darauf vertrauen, dass er auch bei dem Verweis bleibe (AG München, Beschluss vom 17.05.2021, Az. 344 C 5808/20, Ab-ruf-Nr. 222430, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

► Abschleppkosten

Transport über 500 km vom Unfallort zur Heimatwerkstatt

| Wenn sich das Schadenbild am Fahrzeug so darstellt, dass der geschädigte Laie von einem Reparaturschaden ausgehen kann, muss der gegnerische Haftpflichtversicherer die Kosten für die Überführung vom Unfallort zur ca. 500 km entfernten Heimatwerkstatt erstatten. Dies hat die Berufungskammer des LG Trier entschieden. |

Das verunfallte Fahrzeug war etwa dreieinhalb Jahre alt und hatte eine Laufleistung von ca. 55.000 km. Da ging der Geschädigte davon aus, dass es repariert werden sollte. Bei der Begutachtung in der Heimatwerkstatt stellte sich aber heraus, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. So nahm der Geschädigte von der Reparaturidee Abstand. Seine Werkstatt hatte für den Transport ca. 1.700 Euro in Rechnung gestellt. Der Geschädigte hatte sich bei dem Betrag, den er als Schadenersatz für den Transport verlangte, auf einen niedrigeren Betrag beschränkt. Er hatte die Überführungskosten für den gekauften Neuwagen zur Messlatte gemacht, was ein Transport quer durchs Land typischerweise kostet (LG Trier, Urteil vom 14.05.2021, Az. 1 S 123/20, Ab-ruf-Nr. 222421, eingesandt von Rechtsanwalt Ulrich Schuler, Weingarten).

In dem Prozess wurde gar nicht die Frage erörtert, ob ein solcher Heimtransport auf Kosten des Schädigers generell zulässig ist. Das hat das LG Trier

LG Trier gestattet
Heimtransport
auf Kosten
des Schädigers